Ersatzniststätten an Gebäuden im Land Berlin in den Jahren 2000 bis 2012

Klemens Steiof & Berit Künzelmann

Zusammenfassung

Aufgrund des rechtlichen Schutzstatus der heimischen Vogelarten dürfen ihre Lebensstätten an Gebäuden nur mit einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde entfernt werden. Diese Genehmigung wird in der Regel erteilt, wenn z. B. Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sie beinhaltet sowohl eine zeitliche Regelung, wie das Verbot der Entnahme während des Brutgeschäftes, als auch die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz, der in der Regel im Umfang 1 : 1 umzusetzen ist. In das Verfahren wird außerdem durch den Bauherren eine fachkundige Person für Gebäudebrüter eingebunden. Auf diese Weise sind in den Jahren 2000 bis 2012 insgesamt 1.804 Genehmigungsverfahren durchgeführt worden. Diese bezogen sich auf 30.838 Lebensstätten von Brutvögeln, für die Ersatz geschaffen wurde. Die am meisten betroffenen Arten waren der Haussperling mit rund 19.900 und der Mauersegler mit knapp 6.500 Niststätten. Beide haben stabile Brutbestände in Berlin, der Haussperling nimmt sogar leicht zu. Im Verhältnis zur Größe des Brutbestandes in Berlin war die Mehlschwalbe mit 85 % legal beseitigter Lebensstätten am meisten betroffen. Allerdings konnte sie nicht ausreichend von den Ersatzlebensstätten profitieren – ihr Bestand geht stark zurück, was aber auch andere Ursachen haben kann. Es ist unbekannt, wie hoch die Dunkelziffer an illegal beseitigten Lebensstätten ist; die Zahl der jährlichen Sanierungsvorhaben ist deutlich höher als die Zahl der artenschutzrechtlichen Verfahren.

Summary

Substitute nest sites on buildings in Berlin in the timeframe 2000 to 2012

The legal conservation status of native bird species ensures that their nests on buildings cannot be removed without a permit from the responsible nature protection agency. A permit is issued as a rule when, for instance, renovation is carried out. The permit contains both a temporal ruling, such as the prohibition of nest removal during the breeding season, as well as the obligation to provide a substitute nest site, normally on a one-to-one basis. In addition, the developer is required to include an expert for building nesting birds in the project. In this way, in the timeframe 2000 to 2012, a total of 1,804 approval procedures were conducted, involving the substitution of 30,383 nest sites for breeding birds. The species most affected were the House Sparrow with some 19,900 and the Common Swift with almost 6,500 nest sites. Both have stable populations in Berlin, with a slight increase in House Sparrow numbers. In relation to the size of the breeding population in Berlin the House Martin was the most affected species, with 85 % of legally removed nest sites. Nevertheless, the latter species was not able to profit adequately from the substitute nest sites; their population is decreasing, but this could have other causes too. The estimated number of illegally removed nest sites is unknown, due to the presumed high number of renovations per year which run unnoticed by nature conservation administrations.

Keywords: Substitute nest sites, building breeders, habitats, renovation, species protection, Federal Nature Protection Law, Berlin.

1. Einleitung

Über die Bestandsentwicklung von an Gebäuden brütenden Vogelarten liegen nur eingeschränkt Informationen vor, weil genaue Zählungen im bebauten Bereich vor allem wegen der Zugänglichkeit schwierig und viele der Vögel nicht durch einen das Revier markierenden Gesang erfassbar sind. Einige Gebäudebrüterarten nehmen bundesweit in ihren Beständen ab: Mauersegler, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Bachstelze (Grüneberg

et al. 2015). Für Berlin nehmen Witt & Steiof (2013) für Haussperling, Mauersegler und Hausrotschwanz ± gleich bleibende Bestände in den letzten 25 Jahren an, für Rauch- und Mehlschwalbe jedoch drastische Abnahmen. Nach Böhner (2016) hat der Berliner Bestand des Haussperlings in den letzten Jahren zugenommen.

Für an Gebäuden lebende Brutvögel sind verschiedene Ressourcen relevant:

- Brutplätze in Form von Nischen und Höhlungen an den Bauwerken,
- Fluginsekten in ausreichender Menge und Konstanz (Mauersegler, Mehlschwalbe),
- Insekten als Nestlingsnahrung in unmittelbarer Nähe zu den Brutplätzen (Haussperling) und mindestens von März bis Oktober (Hausrotschwanz),
- Wildkräuter mit einem guten Samenangebot (Haussperling).

Trotz der genannten berlinweiten Konstanz der Brutbestände mehrerer Arten ist zumindest örtlich mit erheblichen Rückgängen zu rechnen. So werden Brachflächen als typische städtische Lebensräume für Insekten und Wildkräuter bebaut. Zahlreiche Neubauten mit viel Glas, Beton und Stahl weisen kaum noch geeignete Brutnischen auf. Glasflächen können zudem die Mortalität für Vögel zusätzlich steigern. Bei Sanierungen werden ebenfalls Nischen und Höhlungen beseitigt, was in einem dokumentierten Fall in Berlin-Kreuzberg zu deutlichen Bestandsrückgängen geführt hat (Rückgang beim Haussperling um 64 %, beim Mauersegler um 25 %; Braun 1999).

In vielen Fällen ist es aber leicht möglich, den Schutz der Gebäudebrüter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Der bundesrechtliche Rahmen des Artenschutzes an Gebäuden

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum „besonderen Artenschutz" sind relativ strikt formuliert. Sie beinhalten zum Schutz der „besonders geschützten Arten" die sogenannten Zugriffsverbote, unter anderem ein „Tötungsverbot" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und das Verbot, ihre „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" zu beseitigen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gehören alle „europäischen Vogelarten" (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstaben b) bb) BNatSchG). Dies sind die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutz-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG). Bis auf die Straßentaube, die als domestizierte Form nicht als wildlebende europäische Vogelart gilt, sind damit von Haussperling über Mehlschwalbe bis Wanderfalke alle an Gebäuden brütenden Arten durch die vorgenannten Bestimmungen geschützt.

Als „Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (kurz auch: Lebensstätten) gelten alle eng umgrenzten Bereiche, die von den Vögeln für die genannten Zwecke aufgesucht werden. Bei „Fortpflanzungsstätten" ist dies relativ klar umgrenzt: Es ist das Nest, aber auch die für das Brutgeschehen direkt erforderliche Umgebung. Wie weit diese zu fassen ist, hängt von der Vogelart und der Situation ab. Verboten sind alle Handlungen, die die Funktionsfähigkeit der Brutstätte beeinträchtigen. Damit ist nicht nur das Nest selbst geschützt, sondern auch der für die Vögel freie Zugang (z. B. Mehlschwalbe) oder die erforderliche Deckung (z. B. bei Nestern in der Vegetation); geschützt ist die *Funktion* der Niststätte. Ein Freibrüternest hat diesen Schutz bis zum Verlassen der Brut, dann verliert das Nest seine Funktion. Nischen und Höhlen werden jedoch Jahr für Jahr wieder genutzt – sie sind daher dauerhaft geschützt. Dabei kommt es nicht darauf an, dass sie tatsächlich in jedem Jahr genutzt werden, da Pausen in der Nutzung natürlich sind. Diese können durch Störungen zu Beginn der Brutzeit oder eine hohe Parasitendichte in der Nesthöhlung verursacht werden. Erst eine jahrelange Nichtnutzung macht deutlich, dass die Funktion erloschen ist.

An Gebäuden sind auch alle auf Balkonen, im Dachbereich oder in Garagen vorhandenen Lebensstätten geschützt – ausgenommen ist nur das Innere von Wohn- und Geschäftsräumen, in denen Nistplätze nicht geduldet werden müssen. Aber auch hier gilt das Verbot, Tiere oder ihre Entwicklungsformen (Eier) zu töten.

Abb. 1: Ersatzniststätten für den Mauersegler unter der Dachtraufe. – *Substitute nest sites for the Common Swift beneath the eaves*. Foto: J. Schwarz

Neben Baumhöhlen und Höhlungen an Gebäuden sind auch andere Niststätten dauerhaft geschützt, wenn sie wieder genutzt werden, wie zum Beispiel Greifvogelnester. Bei Greifvögeln oder Brutkolonien von Arten wie Graureiher, Kormoran oder Saatkrähe ist der gesamte Standort in dieser Funktion geschützt.

Bei den „Ruhestätten" ist die Abgrenzung etwas schwieriger, da Vögel zur Rast und Ruhe meist nicht an so eng umgrenzte Räume gebunden sind wie bei der Brut. Unter den Schutz fallen daher nur Bereiche, die traditionell oder regelmäßig zur Ruhe genutzt werden. Bei den meisten Vogelarten sind hierunter daher auch nur Rast- oder Schlafplätze von mehreren Individuen zu verstehen. Beispiele im Siedlungsbereich sind Schlafplätze von Krähen, Staren, Waldohreulen oder Haussperlingen.

Verboten sind auch hier alle Handlungen, die die Funktion der genannten Lebensstätten beeinträchtigen würden.

Es ist leicht einzusehen, dass eine strikte und ausnahmslose Umsetzung dieser Schutzbestimmungen dazu führen würde, dass Gebäude nicht mehr instandgesetzt oder saniert werden können, weil damit in vielen Fällen Lebensstätten beeinträchtigt würden. Der Gesetzgeber hat aber zwei Abweichungsmöglichkeiten von den Verboten vorgesehen: Erstens eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese kann erteilt werden, wenn bestimmte, im öffentlichen Interesse liegende Sachverhalte gegeben sind, wie z. B. Forschung und Bildung, Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit oder andere „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses …". Zweitens kann für private Vorhaben eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass ansonsten eine „unzumutbare Belastung" vorliegt und dass die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Verfahren zur Umsetzung des Artenschutzes

Aus diesen strikten rechtlichen Vorgaben wurde im Land Berlin schon in den 1990er Jahren ein praktikables Verfahren entwickelt: Sobald ein Sanierungsvorhaben bekannt wird, bei dem Lebensstätten besonders geschützter Arten betroffen sind, wird der Vorhabenträger auf die Rechtslage aufmerksam gemacht und auf die Notwendigkeit einer Ausnahmezulassung oder Befreiung hingewiesen. Diese beantragt er bei der Obersten Naturschutzbehörde (in der Senatsverwaltung). Von dort ergeht ein vorläufiger Bescheid mit Gewährung der Befreiung, unter den Voraussetzungen, dass eine vom Vorhaben-

träger eingesetzte fachkundige Person das Verfahren begleitet und sichergestellt ist, dass die Lebensstätten erhalten oder adäquat ersetzt werden und keine Tiere oder Vogelgelege zu Schaden kommen. Abschließend muss die sachkundige Person den ordnungsgemäßen Vollzug der Anbringung der Ersatzlebensstätten bestätigen.

Das Verfahren wurde durch eine mit Architektenzeichnungen versehene Fachbroschüre begleitet (Schwarz 2000). Beispiele für entsprechende Umsetzungen finden sich auch in Zerning (2000), Trautner et al. (2015), Arndt et al. (2016) und Hechenbichler (2017).

Seit September 2014 wurde die Rechtslage im Land Berlin durch die sogenannte „Gebäudebrüter-Verordnung“ modifiziert: Die Ausnahmezulassung gilt danach z. B. für Sanierungen per se als erteilt, wenn die Lebensstätten aktuell nicht genutzt werden, für diese Ersatz geschaffen wird und dies von einer fachkundigen Person begleitet und bestätigt wird. Dies ist der Unteren Naturschutzbehörde (in den Bezirksämtern) anzuzeigen.

Die Neufassung des Verfahrens war der Anlass, die durch die oberste Naturschutzbehörde in den Jahren davor zentral geführten Verfahren nach einigen Gesichtspunkten auszuwerten. Dies erfolgte im Rahmen einer Bachelorarbeit (Künzelmann 2015). Einzelne Ergebnisse werden hier mitgeteilt.

Abb. 2: Nistkästen für den Mauersegler werden oft erst durch den Haussperling genutzt; Mauersegler setzen sich aber durch, wenn sie den Kasten besiedeln wollen. – *Common Swift nest boxes are often used by the House Sparrow, but the Common Swift prevails when they want to occupy them*. Foto: J. Schwarz

2. Material und Methoden

Die bei der Senatsverwaltung vorliegenden Verfahren wurden gesichtet und die Auswertung auf die 13 Kalenderjahre 2000 bis 2012 beschränkt. Frühere Daten waren noch nicht ausreichend digital und systematisch erhoben worden und aus dem Jahr 2013 zum Zeitpunkt der Auswertung noch nicht alle Verfahren abgeschlossen.

Es wurden 1.804 Verfahren bzw. Vorhaben berücksichtigt. Je Verfahren wurden folgende Daten ausgewertet: betroffene Art, Anzahl der beseitigten und neu geschaffenen Lebensstätten, Grund der Lebensstättenbeseitigung, Datum der Ausnahmezulassung oder Befreiung sowie die Adresse (Bezirk von Berlin). Ein und dasselbe Vorhaben kann eine Art betroffen haben, aber auch mehrere. Schwierigkeiten bei der Auswertung ergaben sich aus den teilweise unklaren Angaben zu den betroffenen Arten bei Haussperling und Mauersegler, weil beide die gleichen Lebensstätten bewohnen können. Im Zweifelsfall wurden sie jeweils zur Hälfte beiden Arten zugeordnet.

3. Ergebnisse

3.1 Anzahl der Lebensstätten und betroffene Vogelarten

Die 1.804 Verfahren betrafen 30.838 Lebensstätten, die somit legal beseitigt wurden und für die Ersatz geschaffen wurde.

Die mit Abstand am häufigsten betroffene Vogelart war der Haussperling mit rund 19.900 und der Mauersegler mit knapp 6.500 Lebensstätten; zusammen waren 85 % der betroffenen Lebensstätten diesen beiden Arten zuzuordnen. Am dritthäufigsten betroffen war die Mehlschwalbe mit knapp 3.400 Nestern oder 11 % aller Lebensstätten. Alle betroffenen Vogelarten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

3.2 Veränderungen über die Jahre 2000–2012

Die Anzahl der Vorgänge schwankte zwischen 103 und 174 jährlich (Tab. 2). Vor allem in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2010 waren mit jeweils über 150 Vorgängen besonders viele festzustellen, die wenigsten dagegen in den drei ersten Jahren, das heißt 2000 bis 2002. Über den gesamten Zeitraum ergab sich ein Anstieg, vor allem bestimmt durch die beiden besonders betroffenen Arten Haussperling und Mauersegler. Bei der Mehlschwalbe ist hingegen ein kontinuierlicher Rückgang an Vorgängen zu verzeichnen. Bei den selteneren Arten kann der Häufigkeitsverlauf sehr von einzelnen Vorha-

Tab. 1. Vogelarten mit genehmigter Beseitigung der Lebensstätten nach Häufigkeit. – *Approved removal of nest sites by species descending frequency.*

Vogelart	Anzahl Lebensstätten	Anteil
Haussperling *Passer domesticus*	19.906	64,6 %
Mauersegler *Apus apus*	6.460	20,9 %
Mehlschwalbe *Delichon urbicum*	3.358	10,9 %
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	451	1,5 %
Kohlmeise *Parus major*	235	0,8 %
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	194	0,6 %
Star *Sturnus vulgaris*	158	0,5 %
Turmfalke *Falco tinnunculus*	37	0,1 %
Bachstelze *Motacilla alba*	23	0,1 %
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	13	< 0,1 %
Grauschnäpper *Muscicapa striata*	3	< 0,1 %
Summe	**30.838**	**100,0 %**

Tab. 2. Gesamtzahl Vorgänge und Anzahl betroffener Lebensstätten je Art pro Jahr (nur Arten mit n > 100 betroffenen Lebensstätten). – *Total numbers of projects and nest sites per species affected annually (species with n > 100 affected nest sites only).*

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Sum.
Vorgänge	103	120	115	143	158	154	174	134	130	132	168	153	120	**1.804**
Haussperling	999	1.740	1.114	2.019	2.054	1.999	1.658	1.473	1.618	1.073	1.551	1.425	1.183	**19.906**
Mauersegler	115	685	526	482	588	543	774	501	421	301	598	524	402	**6.460**
Mehlschwalbe	477	542	259	341	352	267	157	188	344	82	70	174	105	**3.358**
Hausrotschwanz	5	31	23	36	44	65	50	43	35	33	31	23	32	**451**
Kohlmeise	2	15	9	19	26	26	27	36	19	15	25	9	7	**235**
Rauchschwalbe	12	17	4	1	7	1	18	0	2	12	18	92	10	**194**
Star	5	46	5	6	16	4	13	13	22	2	14	8	4	**158**
Lebensstätten Summe	**1.615**	**3.076**	**1.940**	**2.904**	**3.087**	**2.905**	**2.697**	**2.254**	**2.461**	**1.518**	**2.307**	**2.255**	**1.743**	**30.762**

Abb. 3: Mit fast 20.000 Ersatzniststätten in 13 Jahren profitierte der Haussperling am meisten von den artenschutzrechtlichen Verfahren. – *The House Sparrow, with almost 20,000 substitute nest sites in 13 years, has profited most from the species conservation procedures*. Foto: K. Steiof

ben dominiert werden, insbesondere bei der Rauchschwalbe im Jahr 2011.

3.3 Räumliche Verteilung der Beseitigung

Über die Bezirke Berlins war eine Ungleichverteilung der Vorgänge festzustellen. Diese war offenbar sehr stark von Personen beeinflusst, die die jeweilige Bauherrenschaft über das Artenschutzrecht aufgeklärt haben. Dieser Faktor dürfte die reale Sanierungstätigkeit überdeckt haben. Daher wird hier auf eine Darstellung der Verteilung auf die Bezirke verzichtet.

4. Diskussion

In den 13 Jahren von 2000 bis 2012 wurden im Land Berlin im Rahmen von artenschutzrechtlichen Verfahren knapp 31.000 Ersatzlebensstätten geschaffen, für bei Sanierungen und ähnlichen Vorhaben beseitigte Lebensstätten. Dies kann als Erfolg des Artenschutzes gewertet werden, da ohne einen Vollzug diese Nistmöglichkeiten dauerhaft entfallen würden.

In Relation zur Gesamtzahl der Brutreviere/Brutpaare in Berlin zeigen sich bei den Arten deutliche Unterschiede (Tab. 3). Wenn man unterstellt, dass über die 13 betrachteten Jahre nicht ein Gebäude mehrfach saniert wurde, kann die Anzahl der Ersatzniststätten direkt in Bezug zur Zahl der Brutreviere/-paare in Berlin gesetzt werden. Danach profitieren einige Arten sehr stark von der Schaffung von Ersatzquartieren. Nahezu der gesamte Brutbestand der Mehlschwalbe wurde auf diese Weise „umgesiedelt“. Allerdings ist bei dieser Art zu beachten, dass sie nicht von einzelnen Nischen oder Höhlungen abhängig ist und im Bereich geeigneter Brutplätze ihre Nester selber bauen kann. Die starke Bestandsabnahme der Mehlschwalbe in Berlin konnte der Ersatz allerdings nicht abbremsen. Die Ursachen für diese Abnahme sind unbekannt; sie könnten sowohl im Brutgebiet liegen (Insektenmangel, illegale Beseitigung von Brutplätzen, Abwehrmaß-

nahmen, veränderte Beschaffenheit des Putzes, fehlendes Baumaterial) als auch in den Durchzugs- oder Überwinterungsgebieten. Ähnliches mag für die Rauchschwalbe gelten. Mit über 30 % des Brutbestandes ist der Mauersegler ein deutlicher Nutznießer der artenschutzrechtlichen Verfahren. Real ist dieser Wert sogar noch höher, da in den Verfahren für etliche Haussperling-Niststätten Mauersegler-Nisthilfen als Ersatz angebracht wurden, da diese von beiden Arten genutzt werden können. Auch bei Bachstelze, Haussperling, Turmfalke und Hausrotschwanz sind in der Größenordnung von rund 10 bis 20 % der Brutbestandszahlen Ersatzlebensstätten geschaffen worden. Für die genannten Arten ist das Verfahren daher als bedeutsam anzusehen.

Tab. 3. Anteile der Ersatzlebensstätten an der Zahl der Berliner Brutreviere (jeweils Mittelwert der Spanne), geordnet nach Anteilshäufigkeit. In Klammern: Arten, bei denen Nester unabhängig von einzelnen Gebäudenischen oder -höhlungen gebaut werden können. – *Percentages of substitute nest sites in relation to the number of Berlin breeding territories (mean value of the span respectively), in order of frequency. In brackets: species whose nests can be constructed independently of individual building niches or cavities*.

Art	Brutreviere/-paare *	Ersatzlebensstätten	Anteil
(Mehlschwalbe)	3.500–4.500	3.358	85,3 %
Mauersegler	18.000–24.000	6.460	31,4 %
(Rauchschwalbe)	700–900	194	24,7 %
Bachstelze	100–200	23	17,3 %
Haussperling	110.000–130.000	19.906	16,7 %
Turmfalke	250–300	37	13,6 %
Hausrotschwanz	4.000–6.000	451	9,4 %
Grauschnäpper	200–400	3	1,2 %
Star	16.000–32.000	158	0,8 %
Kohlmeise	28.000–41.000	235	0,7 %
Gartenrotschwanz	4.000–5.000	13	0,3 %

* Angaben nach Witt & Steiof (2013)

Zwei Einschränkungen müssen getroffen werden:

Zum einen ist es nicht sicher, dass alle Ersatzniststätten dauerhaft angebracht wurden. Zufallskontrollen haben ergeben, dass einzelne Lebensstätten nicht mehr auffindbar waren. Eine seriöse Schätzung ist für diese Fälle nicht möglich. Auf der anderen Seite gab es auch Bauvorhaben, bei denen Ersatzlebensstätten deutlich über die geforderte Anzahl hinaus angebracht wurden. Auch dies kann nicht quantifiziert werden.

Zum zweiten liegen keine systematischen Untersuchungen über die Annahme der Ersatzlebensstätten durch die betroffenen Arten vor. Vor allem bei Mauerseglern wurde wiederholt festgestellt, dass mehrere Jahre bis zur Annahme vergingen. In vielen Fällen wurden die Mauersegler offenbar erst durch die Annahme der Niststätten durch Haussperlinge (und heraushängendes Nistmaterial) auf die Höhlungen aufmerksam. Da die Anbringung der Ersatzlebensstätten durch fachkundige Personen erfolgte und in der Regel auch handelsübliche (und bewährte) Nistkästen verwendet wurden, ist grundsätzlich von einer (möglichen) Nachnutzung eines Großteils der Ersatzlebensstätten auszugehen. Der Befund von Schaub et al. (2016), die 2013 in Greifswald bei 477 Mauersegler-Ersatzkästen 24,2 % besetzt fanden, ist schwierig zu interpretieren, da in den Folgejahren natürlich weitere besetzt worden sein können.

Es fällt auf, dass mit Dohle *Corvus monedula* und Feldsperling *Passer montanus* zwei typische Höhlenbrüter fehlen; auch die Blaumeise *Cyanistes caeruleus* wäre zu erwarten gewesen. Offenbar haben Feldsperling und Blaumeise ein ausreichendes Angebot an Baumhöhlen und Nistkästen, so dass sie als Gebäudebrüter in Berlin nicht nennenswert in Erscheinung treten. Die Kohlmeise ist von diesen drei Arten mit ähnlicher Nistökologie diejenige mit der größten Plastizität bei der Nistplatzwahl und nutzt daher auch mehr Höhlungen an Bauwerken. Die Dohle ist in Berlin inzwischen vom Aussterben bedroht mit nur noch 41 Brutpaa-

Abb. 4: Schwalbentürme als Ersatzstandort für Mehlschwalben können angenommen werden oder jahrelang ungenutzt bleiben. – *House Martin nest towers as substitute for nest sites can be accepted or left unused for years*. Fotos: J. Schwarz

ren im Jahr 2012 und kam in den betroffenen Gebäuden nicht vor. Diese Art ist früher zwar lokal durch Beseitigung von Niststätten verschwunden, ihr jetziger Rückgang hängt aber vermutlich mit dem Verlust vieler Nahrungshabitate zusammen (Witt & Steiof 2013).

Damit private Bauherren auf die mögliche Gefährdung von Gebäudebrütern vor einer Sanierungsmaßnahme hingewiesen werden und in ein artenschutzrechtliches Verfahren eintreten, müssen sie in der Regel auf vorhandene Lebensstätten aufmerksam gemacht und über die Rechtslage aufgeklärt werden. In der Praxis führen dies besonders engagierte Behördenmitarbeiter oder ehrenamtliche Personen durch. Etliche Fälle wurden aber auch durch Anwohner bekannt, die sich an die Verbände oder Behörden gewendet haben (siehe auch Salinger 2010).

Über den betrachteten Zeitraum von 2000 bis 2012 hat die Anzahl der Vorgänge etwas zugenommen. Scheinbar gab es auch zwei „Sanierungswellen“, nämlich mit Spitzen in den Jahren 2004–2006 und 2010/2011. Dies können allerdings auch Artefakte sein, die durch einige wenige größere Verfahren oder besonders hohe Aktivität einzelner Personen bedingt sind. Grundsätzlich ist von einem eher gleichmäßigen Geschehen auszugehen. Die niedrigeren Zahlen in den ersten drei Jahren können allerdings mit dem damals noch ungenügend bekannten Verfahren zusammenhängen, das erst nach und nach ausreichend implementiert wurde.

Es ist nicht genau bekannt, wie hoch der Anteil derjenigen Sanierungen und vergleichbaren Tätigkeiten ist, für die artenschutzrechtliche Verfahren durchgeführt wurden. In Berlin gibt es rund 155.000 Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen (Amt für Statistik 2017). Wenn jedes Gebäude alle 50 Jahre saniert würde, läge eine Sanierungsquote von 2 % vor, was jährlich 3.100 Sanierungen entspräche. Öffentliche Gebäude und Gewerbebauwerke sind in der Bestandszahl nicht einmal enthalten, ebensowenig Einfamilienhäuser. Aber selbst so stehen dieser möglichen Zahl sanierter Gebäude jährlich nur 103–174 (im Durchschnitt 139) Verfahren gegenüber. Auch wenn bei letzteren vermutlich die größeren Bauvorhaben überwiegen und etliche Verfahren – vor allem bei den Wohnungsbaugesellschaften – mehrere Wohngebäude abdecken, so liegt doch vermutlich eine recht große Diskrepanz zur Gesamtzahl der jährlichen Sanierungen in Berlin vor.

Dass es oft Zufälle sind, die ein Vorhaben erst bekannt machen (Anfragen von Anwohnern), zeigt, dass es durchaus noch Handlungsbedarf gibt.

Dank: Wir danken Mario Hildebrandt für die Betreuung bei der Auswertung der Verfahren sowie Jörg Böhner und Johannes Schwarz für die Durchsicht des Manuskriptes.

Literatur

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2017): Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes in Berlin am 31. Dezember 2016. Statistischer Bericht F I 1 – j/16.

Arndt, T., G. Eppler, M. Grossklos & P. Werner (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 40 S.

Böhner, J. (2016): Höchster Brutzeitbestand des Haussperlings *Passer domesticus* in Berlin seit Beginn der Erfassungen 2001. Berl. ornithol. Ber. 26: 1–9.

Braun, H.-G. (1999): Auswirkungen der Altbausanierung auf die innerstädtische Brutvogelfauna: Siedlungsökologische Untersuchungen in Berlin-Kreuzberg. Vogelwelt 120: 39–51.

Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Gebäudebrüterverordnung, Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 3. September 2014 (GVBl. Berlin 70, Nr. 23 vom 26. September 2014: 335).

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19–67.

Hechenbichler, B. (2017): Maßnahmen zum Artenschutz an Gebäuden aus Sicht des Architekten. Anliegen Natur 39 (1): 1–5.

Künzelmann, B. (2015): Gebäudebrütende Vogelarten in zwei Berliner Gebieten – Datenbankauswertungen und Vorort-Kontrollen. Bachelorarbeit HNE Eberswalde, 82 S.

Salinger, S. (2010): Zur Erfassung von Gebäudebrüterniststätten in Berlin-Wilmersdorf mit Hilfe eines Öffentlichkeitsaufrufs. Berl. ornithol. Ber. 20: 50–54.

Schaub, T., P. J. Meffert & G. Kerth (2016): What affects the occupancy rate of nest-boxes for Common Swifts *Apus apus* on renovated buildings? Vogelwarte 54: 349–350.

Schwarz, J. (2000): Tiere als Nachbarn – Artenschutz an Gebäuden. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin, 56 S.

Trautner, J., M. Zobel, J. Theobald & J. Mayer (2015): Artenschutz im Siedlungsbereich: Im Spannungsfeld zwischen rechtlich-fachlichen Anforderungen und der Praxis. Anliegen Natur 37 (2): 39–48.

Witt, K. & K. Steiof (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. Berl. ornithol. Ber. 23: 1–23.

Zerning, M. (2000): Zum Umgang mit besonders geschützten Tieren im Siedlungsbereich. Nat. schutz Landsch.pfl. Brandenbg. 9 (3): 103–110.

Klemens Steiof, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin; klemens.steiof@senuvk.berlin.de

Berit Künzelmann, Hofer Straße 211B, 09353 Oberlungwitz; berit.kuenzelmann@gmail.com

Inhaltsverzeichnis

Scharon, J.:
Der Brutbestand von Stieglitz *Carduelis carduelis* und Grünfink *Carduelis chloris* 2014/15 in Berlin 1

Lehmann, R.:
Brutvogelerfassung im LSG Blankenfelde 2015 – Eine landschaftsplanerische Bewertung der Ergebnisse 8

Steiof, K. & B. Künzelmann:
Ersatzniststätten an Gebäuden im Land Berlin in den Jahren 2000 bis 2012 28

Schattling, S.:
Vogelberingung in Berlin 2016 anhand der Daten der Beringungszentrale Radolfzell 37

BOA:
Berliner Beobachtungsbericht 2016 39

BOA:
Berliner Brutvogelbericht 2016 92

BOA:
Ergebnisse der Wasservogelzählung in Berlin für die Zählperiode September 2016 bis April 2017 114

Berliner ornithologischer Bericht

ISSN 0941-1828

Herausgeber:
Berliner Ornithologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (BOA) – www.orniberlin.de

Der Berliner ornithologische Bericht erscheint einmal jährlich und kann für 15 Euro / Heft (inkl. Versandkosten) als Einzelheft oder im Abonnement über die Homepage bestellt werden:

http://www.orniberlin.de/index.php/publikationen/bob

Eine Mitgliedschaft in der Berliner Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (Mitgliedsbeitrag 5,00 € pro Jahr) kann ebenfalls über die Homepage abgeschlossen werden:

http://www.orniberlin.de/index.php/die-boa/mitgliedschaft

Einzahlungen und Spenden auf das Konto der BOA IBAN: DE19 1001 0010 0075 2141 07, BIC: PBNKDEFF (Kontonr. 75214107 bei der Postbank Berlin, BLZ 10010010)

© Berliner Ornithologische Arbeitsgemeinschaft e.V.